

## **RAUMORDNUNG FÜR DIE NIEDERÖSTERREICHISCHE BEVÖLKERUNG. DER ZUSTÄNDIGE LANDESRAT NIMMT STELLUNG.**

Das Hochwasserereignis vom August 2002 hat den Rahmen aller bisherigen Erfahrungen mit Überflutungen gesprengt. Zahlreiche alte und neue Siedlungsgebiete waren betroffen und wurden von Verwüstungen ungeahnten Ausmaßes heimgesucht. Wie immer in solchen Fällen begann sofort die Suche nach einem „Schuldigen“. Das ist angesichts des massiven Leids, das über die Bevölkerung gekommen ist, zwar menschlich verständlich, greift im Falle der Raumordnung im Allgemeinen, der niederösterreichischen Raumordnung im Besonderen, jedoch zu kurz. Darüber hinaus muss festgehalten werden, dass die Natur nicht zähmbar ist, weder durch Gesetze noch durch bauliche Maßnahmen. Ereignisse wie das heurige Hochwasser, das von Experten in den Bereich eines 5000-jährlichen Hochwassers eingeordnet wurde, stellen uns dies unmissverständlich klar.

Das NÖ Raumordnungsgesetz sieht eine Reihe von Richtlinien und Möglichkeiten zur Vermeidung von Hochwassergefahren vor und kann auf diesem Gebiet als führend in Österreich bezeichnet werden. Diese Bestimmungen beruhen auf einer Fülle von Erfahrungen und Erkenntnissen der vergangenen Jahrzehnte. Katastrophenereignisse und Raumordnung haben schließlich eine lange gemeinsame Geschichte.

Es darf hier daran erinnert werden, dass die ersten „Ordnungsbestrebungen“ in unseren Städten der Abwehr von Brandkatastrophen gedient haben. Auch die Rücksichtnahme auf Überflutungen findet sich bereits in der Bauordnung 1883.

### **KENNTLICHMACHUNG ALS PLANUNGSGRUNDLAGE.**

Seit der gesetzlichen Einführung des Flächenwidmungsplans als Instrument der örtlichen Raumordnung mit dem ersten NÖ ROG 1968 sind potentielle Überflutungsbereiche im Flächenwidmungsplan darzustellen. Als sogenannte „Kenntlichmachung“ bilden die Abgrenzungen der Hochwasser-Abflussgebiete eine wesentliche Grundlage aber nicht den Inhalt für die Entscheidungen der Gemeinden als Planungsbehörde. Das bedeutet, dass die Gemeinde nicht über die Abgrenzungen der Hochwasserabflussgebiete entscheiden kann. In der Bevölkerung bis hin zu Gemeinderäten findet man noch manchmal den Irrglauben vor, gewisse Flächen würden von der Gemeinde als Überflutungsgebiete quasi „gewidmet“, wogegen sich dann Grundbesitzer aus verständlichen Gründen wehren. Gefahrenzonenpläne (soweit sie rote oder gelbe Zonen ausweisen) oder Hochwasserabflusspläne sind jedoch nicht als zielgerichtete Pläne in dem Sinn zu verstehen, dass das Hochwasser in bestimmter Art und Weise abfließen soll, sondern es handelt sich lediglich um planliche Darstellungen eines natürlichen Zustands.

### **VORSCHRIFTEN UND MÖGLICHKEITEN DER FLÄCHENWIDMUNG.**

Abgesehen von diesen Problemen in der Beschaffung von Planungsgrundlagen hat der Landtag von Niederösterreich insbesondere auf die Hochwasserereignisse des Jahres 1997 reagiert und im Jahr 1999 eine Novelle des NÖ ROG 1976 erlassen, die eine Reihe von Richtlinien für die Abwehr von Hochwassergefahren im Rahmen der Flächenwidmung vorsieht: In § 15 Abs. 3 Z. 1 NÖ ROG ist ganz klar geregelt, dass „Flächen, die bei 100-jährlichen Hochwässern überflutet werden“, nicht als Bauland gewidmet werden dürfen.

Sofern sich bei einer Überprüfung des Flächenwidmungsplans herausstellt, dass bestehende und unbebaute Baulandflächen im Falle eines 100-jährlichen Hochwassers überflutungsgefährdet sind, muss für diese Flächen eine Bausperre erlassen werden (§ 23 Abs. 2 lit. b NÖ ROG). Sollte die Gefährdung innerhalb einer Frist von fünf Jahren nicht beseitigt werden können, so sind diese Flächen in Grünland umzuwidmen (§ 22 Abs. 2 NÖ ROG).

Das Raumordnungsgesetz bietet aber noch weitere Vorsorgemöglichkeiten an. So gibt es im Bereich der Grünlandwidmungen die Möglichkeit, im Flächenwidmungsplan „Freihalteflächen“ vorzusehen, das sind „Flächen, die aufgrund öffentlicher Interessen (Hochwasserschutz u. dgl.) von jeglicher Bebauung freigehalten werden sollen“ (NÖ ROG § 19 Abs. 2 Z. 18). Damit könnte

man den Gewässern den ihnen zukommenden Raum – der durch unsere Siedlungstätigkeit zunehmend beschränkt wurde – zumindest teilweise wieder zur Verfügung stellen.

#### **GEMEINDEKOOPERATION – AUCH IM HOCHWASSERSCHUTZ UNVERZICHTBAR.**

Ein weiterer Aspekt bei der Bewältigung der Herausforderungen, die sich im Zusammenhang mit Naturgefahren für die Gemeinden ergeben, wäre die gemeindeübergreifende Kooperation. Eine Zusammenarbeit jener Gemeinden, die im Einzugsbereich eines Flusslaufs wie z. B. Kamp oder Ybbs liegen, könnte auch dazu beitragen, dass ein regelmäßiger Informationsaustausch über jene Maßnahmen im Bereich der Örtlichen Raumordnung stattfindet, die das Abflussverhalten der Gewässer betreffen können. Wenn im Zuge einer kleinregionalen Kooperation Änderungen der Örtlichen Raumordnungsprogramme der betroffenen Gemeinden erforderlich werden, bietet das Land auch eine finanzielle Unterstützung dafür an.

Es stehen also den Gemeinden und damit den Bürgermeister\*innen und Gemeinderäten eine Reihe von Instrumenten zur Verfügung, die im Zusammenwirken mit Landes- und Bundesstellen zu einer optimalen Vorsorge für den Fall eines Hochwassers eingesetzt werden können.

Mag. Wolfgang Sobotka  
Landesrat für Umwelt.Raumordnung.Finanzen.

#### **DIE STIMME DER ABTEILUNG FÜR RAUMORDNUNG:**

Der Raumordnungsabteilung ist es ein besonderes Anliegen, gemeinsam mit den zuständigen Fachdienststellen des Landes und des Bundes den Gemeinden so rasch wie möglich alle nötigen Grundlagen wie Gefahrenzonen- und Hochwasserabflusspläne als Basis für die weitere räumliche Entwicklung zur Verfügung zu stellen. So können bei künftigen Hochwasserereignissen Schäden und damit verbundene finanzielle Belastungen von Niederösterreichs Gemeinden und ihren Einwohnern ferngehalten werden.

Dipl.-Ing. Ilse Wollansky  
Leiterin der Abteilung Raumordnung  
und Regionalpolitik, St. Pölten